Essen und Trinken am Arbeitsplatz

Obwohl dieses Thema in vielen Betrieben und Arbeitsbereichen von allen Beteiligten immer wieder kontrovers diskutiert wird, ist die zugehörige Rechtslage eindeutig:

**Versicherte dürfen an Arbeitsplätzen, an denen die Gefahr einer Kontamination besteht, keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Der Unternehmer hat hierfür geeignete Bereiche einzurichten. Vor dem Essen und Trinken** (sowie Rauchen und Schnupfen) **sind verschmutzte Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln zu waschen und abzutrocknen. Es muss ausgeschlossen werden, dass Lebensmittel** (Essen und Getränke) **mit am Arbeitsplatz vorhandenen Gefahrstoffen kontaminiert werden.**  
**Kontamination** bezeichnet in diesem Zusammenhang der Kontakt bzw. die Aufnahme von am Arbeitsplatz vorhandenen Gefahr- bzw. Biostoffen via Nahrungsmittel und/oder Getränke, welche aufgrund der Aufbewahrung in der Nähe der am Arbeitsplatz vorhandenen Gefahr- bzw. Biostoffen möglicherweise „kontaminiert“ (befallen) sind ([§ 8 Abs. 3 Gefahrstoffverordnung](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrstoffe/Arbeiten-mit-Gefahrstoffen/pdf/Gefahrstoffverordnung-Aenderungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2)). Die gleiche Gefährdung ergibt sich jedoch auch aus hygienischen Gründen, v.a. **fehlender Händehygiene**, weil i.A. direkt am Arbeitsplatz keine ausreichenden Möglichkeiten zur hygienischen Händereinigung bestehen und somit auch über die Hände beim Essen und Trinken am Arbeitsplatz Gefahr- und Biostoffe unbeabsichtigt aufgenommen werden können ([§ 9 Abs. 3 Nummer 7 der Biostoffverordnung](https://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/BJNR251410013.html) und [TRBA 500](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-500.pdf?__blob=publicationFile)).

Nach [§ 9 Abs. 3 Nummer 7 der Biostoffverordnung](https://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/BJNR251410013.html) dürfen Beschäftigte an Arbeitsplätzen, an denen die **Gefahr einer Kontamination durch biologische Arbeitsstoffe** besteht, keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Hierfür sind vor Aufnahme der Tätigkeiten geeignete Bereiche einzurichten. Konkretisiert werden die Anforderungen der BioStoffV in den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe ([TRBA](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html)). So findet sich beispielsweise in den folgenden TRBA ein Hinweis auf ein Verbot von Nahrungs- und Genussmitteln:

* TRBA 100 "Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien"
* TRBA 230 "Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten"
* TRBA 250 "Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“

Die Technischen Regeln für **Gefahrstoffe** (TRGS https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html) konkretisieren die Anforderungen der GefStoffV. Beispielsweise finden sich in den folgenden TRGS Hinweise auf ein Verbot von Nahrungs- und Genussmittel:

* TRGS 520 "Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle"
* TRGS 526 "Laboratorien"
* TRGS 528 "Schweißtechnische Arbeiten"
* TRGS 529 "Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas"
* TRGS 530 "Friseurhandwerk"

Weitere konkretisierende Vorschriften zu dem Verbot der Nahrungsaufnahme am Arbeitsplatz ergeben sich z. B. auch aus den [berufsgenossenschaftlichen Regeln und Informationen](http://publikationen.dguv.de/):

* DGUV Information 209-054 (bisher: BGI 805) "Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Metallindustrie"
* DGUV Regel 114-012 (bisher: BGR 238) "Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft; Teil 1: Sammlung und Transport von Abfall"
* DGUV Regel 114-007 (bisher: BGR 142) "Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Luftfahrzeug-Instandhaltung"
* DGUV Regel 109-003 (bisher BGR 143) "Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen"

Dies bedeutet ein **generelles Verbot von Essen, Trinken, Rauchen und Tabakschnupfen am Arbeitsplatz** und schließt auch das Bereitstellen von vermeintlich geschlossenen Trinkbechern ein. Vor dem Essen, Trinken, Rauchen und Schnupfen sind verschmutzte Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln zu waschen und abzutrocknen (**Händehygiene**). Die Bereiche, in denen eine Kontaminationsgefahr bestehen, sind vom Arbeitgeber im Rahmen der **Gefährdungsbeurteilung** festzulegen. Hierbei kann sich der Arbeitgeber von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt beraten lassen.